

SATZUNG

Philatelisten Verein Rosenheim e.V.

im Landesverband Bayerischer Philatelisten-Vereine e.V.
im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

PHILATELISTEN VEREIN ROSENHEIM E.V.

im Landesverband Bayerischer "Philatelisten-Vereine e.V."
des Bundes Deutscher Philatelisten e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Philatelisten-Verein Rosenheim e.V."
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Rosenheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Bayerischer Philatelisten-Vereine e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1. Zweck und Aufgaben des Vereins im Rahmen der Freizeitgestaltung und Fortbildung von Erwachsenen und Jugendlichen sind:
 - a) Das Interesse der Mitglieder für das Sammeln von Briefmarken zu fördern, um damit zu einer sinnvollen und wertvollen Freizeitgestaltung anzuleiten.
 - b) Förderung des praktischen und wissenschaftlichen Sammelns von Postwertzeichen, Stempeln und sonstigen postkundlichen Belegen. Zu diesem Zweck führt der Verein Tauschabende, Tauschtage, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen durch.
 - c) Den Mitgliedern durch den internationalen Charakter der Philatelie gesamtdeutsche und internationale Verbindungen und Begegnungen zu vermitteln und zu erleichtern und damit der Verständigung der Völker untereinander zu dienen.
 - d) Den Mitgliedern durch die Beschäftigung mit der Philatelie die Kulturgüter der Ausgabeländer von Briefmarken und Stempeln nahe-zubringen und den großen Bildungswert des Briefmarkensammelns nutzbar zu machen.
- 2.2. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 2.3. Der Verein erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an und ist bereit, nach den darin verankerten Grundsätzen zu handeln.
- 2.4. Beim Tod eines Mitglieds ist der Verein -auf Antrag der Hinterbliebenen- bei der Verwertung des philatelistischen Nachlasses behilflich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist unter § 2.1. aufgeführt.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.2. Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Aufnahmegesuch ist gleichzeitig die Anerkennung der Satzung.
- 4.3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten.
- 4.4. Minderjährige können auf schriftlichen Antrag Mitglied der Jugendgruppe des Vereins werden. Dem Antrag muß eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beiliegen, daß dieser mit dem Beitritt zum Verein einverstanden ist und die Haftung für Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber übernimmt.
- 4.5. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, falls nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung seitens eines Mitgliedes beim Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird.
- 4.6. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- 4.7. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Philatelie außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Beschlußfassung darüber obliegt der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder. Der LV- und BDPH-Beitrag für Ehrenmitglieder wird vom Verein bezahlt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- 5.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Hauptversammlung zu stellen.
- 5.3. Bei den Hauptversammlungen hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 5.4. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 5.5. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand oder andere Organe des Vereins gewählt werden.
- 5.6. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, seinen Zweck und die Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit und nach besten Kräften zu fördern.
- 6.2. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten.
- 6.3. Sie sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- 7.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- 7.2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres im voraus voll zu bezahlen.
- 7.3. Bei Neueintragungen ist der Jahresbeitrag zusammen mit der Aufnahmegebühr unverzüglich nach erfolgter Aufnahme zu entrichten.
- 7.4. Nach dem 1. Juli neueintretende Mitglieder zahlen neben der Aufnahmegebühr den halben Jahresbeitrag.
- 7.5. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- 7.6. Wird der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, kann der Schatzmeister des Vereins nach einmaliger Mahnung den Beitrag per Nachnahme einziehen. Die entstehenden Kosten trägt das Mitglied.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- 8.1.1. freiwilligen Austritt
- 8.1.2. durch Ausschluß
- 8.1.3. durch Tod des Mitglieds
- 8.2. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muß mit einer Frist von 6 Wochen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.3. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, wenn
- 8.3.1. das Mitglied gegen die satzungsmäßigen Verpflichtungen oder Beschlüsse von Mitgliederversammlungen verstößt und nach Abmahnung durch den Vorstand den Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nachkommt oder die Zuwiderhandlungen unterläßt.
- 8.3.2. sein Verhalten den Vereinszwecken zuwiderläuft, das Ansehen des Vereins schädigt oder ehrenrührige Handlungen begeht.
- 8.4. Der Ausschluß wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
- 8.5. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats die Möglichkeit mittels eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluß Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung einzulegen.

8.6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.

8.7. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Insbesondere sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Austritts oder des Ausschlusses zu leisten.

§ 9

Vereinsorgane

9.1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

9.2. Auf Antrag die außerordentliche Hauptversammlung.

§ 10

Der Vorstand

10.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

10.1.1. dem 1. Vorsitzenden

10.1.2. dem 2. Vorsitzenden

10.1.3. dem Schatzmeister

10.1.4. dem Schriftführer

10.2. Alle Vorstandsmitglieder sind auf unbestimmte Zeit gewählt.

10.3. Wird einem Mitglied des Vorstandes auf einer dazwischenliegenden Hauptversammlung die Entlastung verweigert, so endet seine Amtszeit. Die betreffende Hauptversammlung hat eine Neuwahl vorzunehmen.

10.4. Für die Wahl ist ein Wahlvorstand aus drei Personen (einem Wahlleiter und zwei Beisitzern) mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

10.5. Auf Antrag eines Mitglieds oder eines Vorstandsmitgliedes ist geheime Wahl durchzuführen.

10.6. Bei Stimmengleichheit für einen Bewerber ist ein zweiter Wahlgang für diesen Posten durchzuführen; ergibt auch dieser Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

10.7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide vertreten einzeln. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur befugt, wenn und soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist.

10.8. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und legt der Hauptversammlung die Rechnung des letzten Geschäftsjahres vor. Er hat für den pünktlichen Eingang der Beiträge zu sorgen.

10.9. Scheiden während des Geschäftsjahres Mitglieder des Vorstandes aus -vom Fall der Ziffer 10.3. abgesehen-, so beauftragen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Ersatzwahl durch die nächste Hauptversammlung.

10.10. Der Vorstand behandelt die Angelegenheit des Vereins auf Vorstandssitzungen, die der 1. Vorstand einberuft. Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung telefonisch, durch schriftliches Umlaufverfahren und auf ähnlichen Wegen fassen.

10.10.1 Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

10.10.2. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das gleiche gilt sinngemäß für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefaßt werden.

10.11. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten die notwendigen baren Auslagen ersetzt.

10.12. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitarbeiter für Spezialgebiete wie Vortragswesen, Tausch, Ausstellungswesen und Jugendarbeit oder für andere Sonderaufgaben berufen. Die Berufungen müssen den Mitgliedern bekanntgemacht werden.

§ 11

Die Hauptversammlung

11.1. Die Hauptversammlung hat jährlich einmal bis zum 1. Februar stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.

11.2. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.

11.3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein.

11.3.1. Über die Annahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst bei der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

11.5. Jede Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt die Leitung ein anderes Vorstandsmitglied.

11.6. Der Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

11.7. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11.7.1. Bei der Ermittlung der Mehrheit wird nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder, sondern von der Summe der abgegebenen, gültigen Ja- und Nein-Stimmen ausgegangen.

11.7.2. Bei Stimmengleichheit, mit Ausnahme von Wahlen, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- 11.8. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 11.9. Der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
- 11.9.1. Die Wahl des Vorstandes
- 11.9.2. Die Genehmigung des Jahres und Kassenberichtes
- 11.9.3. Die Entlastung des Vorstandes
- 11.9.4. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- 11.9.5. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- 11.9.6. Satzungsänderungen
- 11.10. Die Niederschrift über die Hauptversammlung muß enthalten:
- 11.10.1. Den Ort und Tag der Versammlung
- 11.10.2. Den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- 11.10.3. Die Zahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder
- 11.10.4. Die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
- 11.10.5. Die Tagesordnung mit der Angabe, daß sie gemäß § 11.2. der Satzung in der Einladung zur Hauptversammlung enthalten war.
- 11.10.6. Die gestellten Anträge
- 11.10.7. Die gefaßten Beschlüsse
- 11.10.8. Das Ergebnis der Wahlen

§ 12

Die außerordentliche Hauptversammlung

- 12.1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es besondere zwingende Umstände nach Ansicht des Vorstandes erforderlich machen oder wenn dies auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe hierzu verlangt wird.
- 12.2. Die für die Jahreshauptversammlung geltenden Bestimmungen finden hier sinngemäß Anwendung.

§ 13

Satzungsänderungen

- 13.1. Satzungsänderungen können von den Mitgliedern oder vom Vorstand schriftlich beantragt werden.
- 13.2. Anträge zur Satzungsänderung sind zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung der Hauptversammlung oder der außerordentlichen Hauptversammlung in vollem Wortlaut schriftlich mitzuteilen.
- 13.3. Über den Antrag entscheidet die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 14.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder auf dieser Versammlung vertreten ist.
- 14.2. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet eine zweite, innerhalb von zwei Monaten einzuberufende, außerordentliche Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 14.3. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

§ 15

Schlußbestimmungen

- 15.1. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzend Anwendung.
- 15.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rosenheim.

Eingetragen im Vereinsregister Rosenheim am 29.5.1981.

Betreff: Satzungsänderung lt. einstimmigem Beschluß bei der Jahreshauptversammlung am 30. Januar 1983.

Wollen Sie bitte den nachfolgend aufgeführten Schriftsatz in der Neufassung in Ihre Satzung einfügen.

- 10.2. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder findet alle 3 Jahre statt.